

Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0355</b>	

	09.11.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	19.11.2021	3
Verbandsausschuss	vorberatend	06.12.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	17.12.2021	

**Betreff: Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2022**

### **Beschlussvorschlag**

Vorbehaltlich möglicher Änderungen im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan des Regionalverbandes Ruhr stellt die Verbandsversammlung gem. § 4 Buchst. b Eigenbetriebsverordnung NRW i.V.m. § 6 Betriebsatzung den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 14 (1) Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) hat der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dazu wird der Wirtschaftsplanentwurf im Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung erarbeitet. Gemäß der §§ 6 und 7 der EigVO i. v. m. §§ 7 und 8 Betriebsatzung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes dem Kämmerer bzw. dem Beigeordneten Wirtschaftsführung und der Regionaldirektorin zuzuleiten. Der Entwurf wird mit der Beigeordneten Umwelt und Grüne Infrastruktur abgesprochen. Zudem stimmt RVR Ruhr Grün die Planung in den Gesprächen zum Haushalt mit dem RVR ab. Der Entwurf wird im Betriebsausschuss beraten. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Betriebsausschusses, eine Empfehlung zum Wirtschaftsplan abzugeben, damit die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan in der vorgelegten Form oder mit etwaigen Änderungen gemäß § 4 Buchst. b Eigenbetriebsverordnung feststellen kann.

Diese Empfehlung des Betriebsausschusses berücksichtigend wird durch Verbandsausschuss und Verbandsversammlung im Kontext der Beratungen zum Haushalt des Regionalverbandes Ruhr auch über die wirtschaftlichen Belange von RVR Ruhr Grün beraten. Sollten sich im Zuge der Haushaltsberatungen Änderungserfordernisse am Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ergeben, werden diese durch den im Beschlusstext festgehaltenen Vorbehalt noch im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Der (ggfs. geändert) beschlossene Wirtschaftsplan wird dem Betriebsausschuss in seiner ersten Sitzung im Jahr 2022 dann noch einmal zur Kenntnis vorgelegt.

### **Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:


4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Thomas Kämmerling	BG IV Nina Frense	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Kupitz, Thomas</b>			
Akt.zeichen			